

15.09.22

AIS

Vorlage
an den Bundesrat

**Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Beirats gemäß
§ 182 SGB III bei der Bundesagentur für Arbeit**

Bundesagentur für Arbeit

Nürnberg, den 8. September 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

bei der Bundesagentur für Arbeit ist gemäß Paragraf 182 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (§ 182 SGB III) ein Beirat eingerichtet, der Empfehlungen zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen im Bereich der Arbeitsförderung aussprechen kann. Diesem Beirat gehören elf Mitglieder an.

Er setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Länder, der kommunalen Spitzenverbände, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Arbeitgeber, der Bildungsverbände, der Verbände der privaten Arbeitsvermittler, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS), sowie zwei unabhängigen Expertinnen oder Experten.

Die Beiratsmitglieder werden von den vorschlagsberechtigten Stellen benannt und durch die Bundesagentur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) berufen.

Vorschlagsberechtigt für die Vertreterin oder den Vertreter der Länder ist der Bundesrat, der kommunalen Spitzenverbände ist die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist der Deutsche Gewerkschaftsbund, der Arbeitgeber ist die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Bei den Bildungsverbänden sind dies die Bildungsverbände, und bei den Verbänden privater Arbeitsvermittler, die Verbände privater Arbeitsvermittler, die sich jeweils auf einen Vorschlag einigen.

Der derzeitige Ländervertreter im Beirat, Herr Udo Philippus, Referatsleiter Arbeitsmarkt- und Berufsbildungspolitik im Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, hat die Beendigung seiner Mitgliedschaft im Beirat nach § 182 i.V.m. § 377 Abs. 3 SGB III beantragt sowie einen Wechsel auf Länderseite angeregt.

Ich bitte Sie daher, einen Vorschlag für Ihre Vertreterin oder Ihren Vertreter in diesem Beirat zu benennen. Bitte bedenken Sie bei der Auswahl, dass aus Neutralitätsgründen an die Mitglieder des Beirats neben der Fachlichkeit bestimmte weitere Anforderungen gestellt werden.

So dürfen Mitglieder des Beirats keine direkten oder indirekten Verbindungen mit einer fachkundigen Stelle - dies sind nach dem Recht der Arbeitsförderung akkreditierte Zertifizierungsstellen - aufweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Ulrich Eberle